



Fall 7 Überflüssige Handys

Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining



ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des A
 - Verkauf der Handys an 2 verschiedene Damen unter Vorspiegelung fachkundiger Berater zu sein
 - Einschlagen des Fensters des Kellerraumes zwecks Wiedererlangung der Freiheit
- Strafbarkeit des B
 - Einsperren des A in den Kellerraum

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Verkauf des Handys an Dame I
 - Betrug (§ 146 StGB)
 - Täuschung über Tatsachen > Täuschung über Eigenschaft, fachkundiger Handy-Berater zu sein
 - Mit Täuschungsinhalt themengleiche Irrtumserregung bei Dame I
 - Vermögensverfügung > Kauf des Handys
 - Vermögensschaden: Äquivalenz- oder Differenzschaden (Leistung/Gegenleistung) > Kaufpreis um 40% überhöht
 - Tatvorsatz und erweiterter Vorsatz (= Bereicherungsvorsatz)
 - Ergebnis: Strafbarkeit des A wegen § 146 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Verkauf des Handys an Dame I
 - Sachwucher (§ 155 StGB)?
 - Verkürzte Prüfung (Kurzprüfung)
 - » Fehlende Gewerbsmäßigkeit iSd § 70 StGB > fehlende Absicht des A, sich durch wiederkehrende Begehung von Sachwucher fortlaufendes Einkommen zu verschaffen > A plant ja „nur“, Schaden durch Verkauf der beiden Handys abzuwälzen > Absicht auf Begehung weiterer Wucherhandlungen dem SV nicht zu entnehmen
 - » Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen Sachwucher

RECHTSPROBLEME

- Strafbarkeit des A: Verkauf des Handys an Dame 2
 - Betrug (§ 146 StGB)?
 - Täuschung über Tatsachen: Vorspiegelung fachkundiger Berater zu sein und Vorspiegelung eines besonders günstigen Angebots (= „Sonderangebotsschwindel“)
 - Mit Täuschungsinhalt themengleiche Irrtumserregung bei Dame 2
 - Vermögensverfügung: Kauf des Handys
 - Vermögensschaden? Nein > kein Differenz- oder Äquivalenzschaden > Dame 2 bezahlt laut SV branchenüblichen Preis
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen § 146 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Verkauf des Handys an Dame 2
 - Versuchter Betrug (§§ 15, 146 StGB)?
 - Wohl absolut untauglicher Versuch iSd § 15 Abs 3 StGB (nach allen Theorien)
 - Jedenfalls aber kein Vorsatz des A auf eine Vermögensschädigung von Dame 2 > A verkauft zum branchenüblichen Preis > Vorspiegelung eines besonders günstigen Angebots beinhaltet nicht auch Vorsatz auf eine Vermögensschädigung
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen §§ 15, 146 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Verkauf des Handys an Dame 2
 - Täuschung (§ 108 StGB)?
 - Verkürzte Prüfung: kein Schaden an Rechten > bloße Verleitung zu einem Kauf ist keine Rechtsschädigung
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen § 108 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Einsperren des A in den Kellerraum
 - Freiheitsentziehung (§ 99 Abs 1 StGB)
 - Gefangenhalten
 - Mindestintensität klar erfüllt > (erst) „nach einigen Stunden“ gelingt A Flucht
 - Vorsatz in Form der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB)
 - Rechtfertigung durch Anhaltrecht Privater (§ 80 Abs 2 StPO)?
 - » Keine Anhaltesituation mangels „unmittelbar vorher“ ausgeführter Straftat
> Einsperren am nächsten Tag deutlich zu spät
 - » Keine unverzügliche Anzeige der Anhaltung an Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes
 - Ergebnis: Strafbarkeit des B wegen § 99 Abs 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Einschlagen des Fensters
 - Sachbeschädigung (§ 125 StGB)/I
 - Fremde Sache mit Gebrauchswert > Fenster
 - Zerstören des Fensters
 - Vorsatz in Form der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB)
 - Rechtfertigung durch Notwehr (§ 3 StGB)?
 - » Notwehrsituation
 - Gegenwärtiger Angriff auf Freiheit des A? > Angriff des B auf Freiheit des A im Zeitpunkt des Einschlagens des Fensters noch gegenwärtig > § 99 StGB = Dauerdelikt > Angriff dauert bis zur Beendigung der Freiheitsentziehung an
 - Rechtswidriger Angriff auf Freiheit des A > Freiheitsentziehung des B nicht durch Anhalterecht gerechtfertigt

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Einschlagen des Fensters
 - Sachbeschädigung (§ 125 StGB)/2
 - Rechtfertigung durch Notwehr (§ 3 StGB)?
 - » Notwehrhandlung = notwendige Verteidigung
 - Sofortige und verlässliche Beendigung des Angriffes auf Freiheit
 - Schonungsprinzip in Bezug auf verfügbare Mittel
 - » Kenntnis der Notwehrsituation > Wissen des A, dass er eingesperrt wurde
 - » Kein Bagatellangriff (A droht nicht bloß ein geringer Nachteil) > Unanwendbarkeit des § 3 Abs 1 Satz 2 StGB
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen § 125 StGB